

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kibion GmbH (Kibion)

1. Allgemeines, Geltung

(1) Nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen für unsere Kunden (nachfolgend „Käufer“). Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Email). Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(3) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentation, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.



3. Preise, Transportkosten, Verpackungskosten, Gefahrübergang

(1) Die Preise bestimmen sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und gelten ab Werk, Bremen (EXW, Bremen-gem. zur Zeit gültigen und aktuellen Incoterms). Bei einem Auftragsvolumen von unter EURO 50,-- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EURO 5,--. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird gesondert in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

(2) Kosten für Verpackung und Transport werden gesondert berechnet. Beim Versendungskauf (Ziffer 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transport- und Verpackungskosten ab Lager in Bremen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

(3) Die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken obliegt dem Käufer.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager in Bremen, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (z.B. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Kibion GmbH zusätzliche Verpflichtungen, wie z.B. Fracht- bzw. Transportkosten oder Anlieferung und Montage übernommen hat.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragesrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich

Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2% des Kaufpreises pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch höchstens 30% des Kaufpreises. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die wechselseitigen Verpflichtungen der Kibion GmbH und Käufer aus diesem Vertrag ruhen, solange und soweit eine für die Lieferung der Produkte erforderliche Export- bzw. Importgenehmigung nicht erteilt ist. Sollten die erforderlichen Genehmigungen auch 2 Monate nach dem vereinbarten Liefertermin noch nicht wirksam erteilt worden sein, ohne dass dies von der Kibion GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten ist, kann die Kibion GmbH vom Vertrag zurücktreten. Hat der Käufer die Nichterteilung einer erforderlichen Genehmigung zu vertreten, ist er der Kibion GmbH gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn darüber hinaus ein Endbenutzerzertifikat notwendig ist, informiert der Käufer die Kibion GmbH davon und der Käufer legt der Kibion GmbH ein solches Dokument bei der ersten schriftlichen Aufforderung vor. Wenn eine Importgenehmigung erforderlich ist, informiert der Käufer die Kibion GmbH unverzüglich darüber und der Käufer legt der Kibion GmbH ein solches Dokument vor, sobald es verfügbar ist. Mit der Annahme eines Angebots der Kibion GmbH, beim Geschäftsabschluss und/oder bei der Abnahme von Kibion-Produkten, verpflichtet sich der Käufer, beim Umgang mit Kibion-Produkten und/oder der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation sämtliche Bestimmungen etwaig geltender Export- bzw. Importkontrollgesetze einzuhalten.

5. Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 11 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Lieferzeit

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig, es sei denn, es wurden gesonderte Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart. Im Falle von Teillieferungen bleiben anteilige Fakturierungen vorbehalten. Rechnungen für Service-/Reparaturleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Bei vereinbarten Teilzahlungen wird der Gesamtbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, wenn ein vereinbartes Zahlungsziel nicht eingehalten wurde. Bei Neukunden und im begründeten Falle behalten wir uns die Lieferung gegen Vorkasse vor. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Danach stehen der Kibion GmbH insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(2) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 10 Abs. 6 dieser AGB unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem zu liefernden Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand heraus zu verlangen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(4) Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten ausführen lassen. Zur Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Käufer auf seine Kosten Kibion zu beauftragen.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(6) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt oder, falls wir an der verkauften Ware nur Miteigentum haben, anteilig in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Kostenvoranschläge, Service, Reparatur

(1) Reparaturen an medizinischen Geräten werden von Kibion ausschließlich auf Grundlage eines von uns schriftlich erstellten und vom Käufer schriftlich angenommenen Kostenvoranschlags durchgeführt. Zu diesem Zweck hat der Käufer das medizinische Gerät an Kibion zu schicken. Alle im Kostenvoranschlag genannten Preise sind grundsätzlich Nettopreise zzgl. MwSt. Das mit dem Kostenvoranschlag unterbreitete Angebot erlischt, wenn es vom Käufer nicht binnen der im Kostenvoranschlag genannten

Frist oder, falls im Kostenvoranschlag keine Frist genannt worden ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich angenommen worden ist. Sofern der Kunde das mit dem Kostenvoranschlag unterbreitete Angebot nicht rechtzeitig annimmt, ist Kibion berechtigt, für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Vergütung in Höhe des derzeitigen Satzes von bis zu zwei Arbeitsstunden sowie in Höhe von bis EUR 500,00 für die von Kibion nachgewiesenen entstandenen Fremdkosten zuzüglich Versandpauschale zu verlangen.

(2) Ergibt sich bei Durchführung einer Reparatur oder bereits bei Erstellung des Kostenvoranschlags, dass das medizinische Gerät Bauteile fremder Hersteller enthält und/oder unsachgemäß repariert wurde, behält Kibion sich vor, Serviceleistungen abzulehnen.

(3) Für medizinische Geräte, für welche die Ersatzteilversorgung ausgelaufen ist, erstellt Kibion keinen Kostenvoranschlag. In diesem Fall erhält der Kunde eine entsprechende Nachricht.

(4) Die Rücksendung unreparierter Geräte, insbesondere in den Fällen vorstehender Ziffern 1, 2 und 3 erfolgt in montiertem Zustand. Das Gerät wird dann in den zum Zeitpunkt seines Eingangs bei Kibion gegebenen Zustand versetzt, durch Montage der für die Erstellung des Kostenvoranschlags demontierten Geräteteile. Dieser Vorgang stellt weder eine Reparatur dar, noch erfolgt er in Erfüllung einer anderweitigen Verpflichtung. Das Gerät wird als defektes Gerät übermittelt. Kibion rät in diesem Falle ausdrücklich von einer weiteren Verwendung des Gerätes ab. Teilt der Käufer Kibion mit, dass er die Rücksendung eines unreparierten Gerätes nicht wünscht, verbleibt das Gerät bei Kibion und geht in das Eigentum von Kibion über.

(5) Bei Einsendung von Zubehörteilen (z.B. Computer) übernimmt Kibion keine Haftung.

(6) Die Gewährleistungsrechte des Käufers aus Ziffer 10 dieser AGB bleiben von der Regelung dieser Ziffer 8 unberührt.

9. Versand

Der Versand erfolgt durch die von Kibion bestimmten Speditions- und Kurierpartner zu deren jeweils gültigen Konditionen. Die Versandkosten sind im jeweiligem Angebot und/oder Kostenvoranschlag enthalten. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, entbindet dies den Kunden nicht von der Erstattung der durch die Versendung entstandenen Kosten, Sonderleistungen (z.B. Kurier-/Expressfahrt) werden nach Absprache berechnet.

10. Reklamation, Gewährleistung, Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung, die, soweit im nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist, sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten, ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

(3) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hievon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gerätes geltend gemacht wird, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder verspätet angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Ist die Sache mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, falls eine Abnahme vereinbart ist, ein Jahr ab Abnahme.

(2) Die Gewährleistung auf durchgeführte Serviceleistungen beträgt 1 Jahr, dies gilt für im Rahmen der Serviceleistung verbaute Ersatzteile und erbrachte Serviceleistungen. Übliche und produkttypische Abnutzungen (z.B. Filterkartusche) unterliegen nicht der Gewährleistung.

(3) Durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Nutzung verursachte oder mitverursachte Funktionsminderungen, unterliegen ebenfalls nicht der Gewährleistung. Bauartänderungen, oder verändernde Eingriffe jeglicher Art, sowie Gerätemanipulationen jeglicher Art führen zum Verlust der Gewährleistung.

(4) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 11 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen, Zahlungen und Gewährleistung ist Bremen. Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

14. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkung des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, sollte die Rechtswahl zugunsten deutschen Rechtes unzulässig oder unwirksam sein.



(2) Sollte einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Allgemeinen Verkaufsbedingungen insgesamt hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit von vornherein bedacht.

Br-240-02, 2015-Juni, Kibion GmbH

Kibion GmbH
Haferwende 21 · D-28357 Bremen
Tel. int. + 0049 (0) 421 / 27865-0
Fax int. + 0049 (0) 421 / 27865-20
info-bremen@kibion.com
www.kibion.com

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto Nr.: 000825 0006
BLZ 300 606 01
IBAN: DE54 3006 0601 0008 2500 06
BIC: DAAEDED

Commerzbank
Konto Nr.: 2856 0 5000
BLZ 290 800 10
IBAN: DE50 2908 0010 0285 6050 00
BIC: DRESDEFF290

Gerichtsstand ist Bremen
Geschäftsführer: Petter Bäckgren
Sitz und Registergericht Bremen
HRB 2 09 29
Steuer-Nr. 60-120-12045
ID-Nr. DE 116261340